

Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Deutschland – Evaluationsschritte zur Generalistischen Pflegeausbildung

Zur Evaluation der „Generalistik“ gibt es keinen einzelnen Evaluationsakt, sondern ein Bündel gesetzlich vorgegebener Prüfaufträge (PflBG, flankiert durch Verordnungen) plus wissenschaftliche Begleitforschung/Monitoring (v.a. BIBB) und amtliche Statistik. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Aufstellung mit benannten Zielen, Methode/Daten, Verantwortlichen, Output und Fristen der Evaluation(en).

1) Gesetzlich verankerte Evaluations- und Prüfaufträge im Pflegeberufegesetz (PflBG)

Evaluationsschritt	Ziel: Was soll evaluiert werden?	Wie (Daten/Methode)?	Wer?	Ergebnis/„Was folgt daraus“	Frist
A. Bedarf der gesonderten Abschlüsse (Altenpflege / Gesundheits- und Kinderkrankenpflege)	Überprüfung, ob die Option gesonderter Abschlüsse weiterhin benötigt wird (Wahlrecht nach § 59 PflBG)	Gesetzlich vorgegeben ist eine Quote: Wenn der Anteil derjenigen, die den gesonderten Abschluss wählen, < 50 % liegt, soll der Bericht Vorschläge zur Anpassung des PflBG enthalten.	BMBFSFJ und BMG	Bericht an den Deutschen Bundestag; der Bundestag soll sich auf dieser Grundlage mit gesetzlichen Anpassungsbedarfen befassen (z.B. Fortführung/Änderung/Abschaffung der Sonderabschlüsse).	Bis 31.12.2025 (Berichtspflicht)
B. Wirkung der Zugangsvoraussetzung „sonstige zehnjährige allgemeine Schulbildung“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 PflBG)	Wirkung der Zugangsvoraussetzung (Schulabschlussregelung) wissenschaftlich evaluieren	„Auf wissenschaftlicher Grundlage“ (Methodik nicht im Gesetz ausbuchstabiert; praktisch typischerweise Kombination aus Statistik/Monitoring/Studien)	BMBFSFJ und BMG	Grundlage für mögliche gesetzliche Nachsteuerung (Zielrichtung ist im Gesetz als „Wirkung“ definiert; konkrete Folgeprozesse sind politisch/legislativ). Die Frist wurde vom 31.12.2024 auf den 31.12.2027 verschoben.	Bis 31.12.2027
C. Wirkung der §§ 53 und 54 PflBG (Arbeit der Fachkommission und des BIBB)	Prüfen, ob die in §§ 53/54 angelegten Instrumente/Strukturen ihre beabsichtigte Wirkung entfalten	Wissenschaftsbasierte Evaluation	BMBFSFJ und BMG	Grundlage für strukturelle/inhaltliche Nachsteuerung (z.B. Rolle/Arbeitsweise, Output, Wirksamkeit)	Bis 31.12.2029
D. Hochschulische Ausbildung: Wirkung § 67 PflBG im Rahmen einer umfassenden Evaluierung	Wirkung der Kooperationen von Hochschulen mit Pflegeschulen im Rahmen einer umfassenden Evaluierung prüfen	Wissenschaftsbasierte Evaluierung	BMBFSFJ und BMG	Grundlage für gesetzliche/strukturelle Weiterentwicklung der hochschulischen Pflegeausbildung	Bis 31.12.2029
E. Finanzierung der beruflichen Ausbildung (Teil 2 Abschnitt 3 PflBG)	Wirkungen des Finanzierungsregimes (Umlage/Landesfonds etc.) wissenschaftlich evaluieren	Wissenschaftsbasierte Evaluation; typischerweise Wirkungs-/Vollzugsanalyse (z. B. Verwaltungsaufwand, Anreize, Verteilungseffekte, Ausbildungsplatzentwicklung)	BMBFSFJ und BMG	Grundlage für Anpassungen der Finanzierungsmechanik. Die Frist wurde vom 31.12.2025 auf den 31.12.2029 verschoben.	Bis 31.12.2029

2) Amtliche Statistik als (gesetzlich geregelte) Datengrundlage – inkl. Fristen

Diese Statistik ist zentral, weil sie die laufende, bundesweit vergleichbare Datenbasis liefert, aus der u.a. die Evaluierung nach § 62 gespeist wird.

Baustein	Ziel/Beitrag zur Evaluation	Wie / Fristen	Wer?
Pflegeausbildungs-Statistik nach PflAFinV (jährlich)	Kontinuierliche Daten zu Ausbildung (z. B. Kapazitäten/Verträge/Verläufe) als Grundlage für Politiksteuerung und Evaluation. Der Berichtsmodus ist jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr, erstmals für 2020.	Erhebung für das jeweilige Berichtsjahr; Stichtag 31.12.; Meldung an statistische Landesämter bis 15.02. des Folgejahres	Länder/Statistische Ämter im Vollzug; Auswertung/Veröffentlichung durch das Statistische System (Bund/Länder)
Datenfluss speziell für § 62 PflBG (Wahlrecht/Sonderabschlüsse)	Sicherstellung, dass § 62 belastbare Daten bekommt (Vertiefungseinsatz + tatsächliche Ausübung Wahlrecht)	Erhebung bei Abschluss der Ausbildung je Person; Übermittlung über Landesämter an BMBFSFJ/BMG bis 02.05. des Folgejahres, erstmals 02.05.2024	Zuständige Stellen nach § 26 Abs. 4 PflBG (Vollzug) + statistische Landesämter; Empfänger BMBFSFJ/BMG
Hinweis zur „Interpretation“ von Abbrüchen	Wichtiges Qualitätskriterium, aber Vertragslösung ≠ Abbruchquote (z. B. Betriebswechsel). Das muss bei Evaluationen methodisch berücksichtigt werden.	Erste Abschluss-/Verlaufsdaten konnten naturgemäß erst nach Abschluss der ersten Kohorte vorliegen (Ausbildungsstart 2020 → Abschluss frühestens 2023).	Bundesregierung verweist in der Beantwortung explizit auf diese methodische Grenze.

3) Wissenschaftliche Begleitforschung & Monitoring (BIBB / BENP) – konkrete Projekte und Zeitachsen

Dem BIBB obliegt die Aufgabe der Forschung zur beruflichen und hochschulischen Ausbildung und zum Pflegeberuf (§ 60 Abs. 4 PflAPrV) sowie des Monitorings zur Umsetzung der beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildung (§ 60 Abs. 6 PflAPrV).

Baustein	Zielsetzung	Wie (Design/Methoden)?	Wer?	Output	Laufzeit/Frist
<u>BIBB Forschungsprogramm allgemein</u>	Forschung zur beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildung; zentrale Themen: Bildungswege, Qualität der Ausbildung, Zukunft des Pflegeberufs	i.d.R. Auftragsforschung	BIBB als Auftraggeber, wissenschaftliche Institute als Auftragnehmer	Lösungsentwicklung für aktuelle Herausforderungen gemeinsam mit Politik, Wissenschaft und Praxis, Daten für politische Entscheidungen	unbefristet
z.B. BENP – Begleitforschung zur Einführung der neuen Pflegeausbildungen (Phase 1)	Untersuchung, wie die neue Ausbildung umgesetzt wird, Erfolgsfaktoren/Hindernisse des Veränderungsprozesses und Wahrnehmung durch Auszubildende/Studierende	u.a. 409 Interviews (Akteure Betriebe/Schulen/Hochschulen) + Längsschnitt in 3 Wellen bei Auszubildenden/Studierenden	Im Auftrag des BIBB durch Konsortium (f-bb u.a.)	Publikationen; Befunde u.a. zu Lernortkooperation/Praxisanleitung	01.02.2021-31.01.2024

z.B. BENP II (Folgeprojekt)	Vertiefung: Berufseinmündung und - verbleib, Erfolgsfaktoren von Ausbildungsstrukturen/ verbänden, sektorale Herausforderungen (Langzeitpflege/Pädiatrie)	Fortführung Panel zur Ausbildungszufriedenheit (4 Wellen bis 2028), zusätzlich Experience Sampling per App im Lernort Praxis, Fokusgruppen + Delphi + Interviews; Abschlussbericht	BIBB (Auftrag) + Forschungskonsortium	Laufende Ergebnisveröffentlichung; Abschlussbericht bündelt Gesamtergebnisse	03/2024-02/2028
BIBB- Pflegeausbildungsmonitoring (Pflegepanel)	Indikatoren gestützte Berichterstattung zur Situation/Entwicklung der beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildung; ausdrücklich als Grundlage für politische Entscheidungsprozesse	Jährliche Wiederholungsbefragung von Praxiseinrichtungen/Schulen/ Hochschulen; Bericht wird jährlich an die zuständigen Bundesministerien geliefert	BIBB mit gesetzlichem Auftrag (verweist auf § 60 Abs. 6 PflAPrV)	Jahresberichte/Indikatoren (z. B. Ausbildungsplatzangebot/ nachfrage, Verbleib nach Abschluss)	Laufend jährlich (kein fixes Enddatum im Auftragstext des Berichts)

Zusammenfassung: „Bis wann“, „von wem“ und „nach welchen Kriterien“ wird evaluiert?

Wer schließt was bis wann ab?

- Bis 31.12.2025: BMBFSFJ und BMG müssen die Überprüfung der Sonderabschlüsse abschließen und dem Deutschen Bundestag berichten (PflBG § 62).
- Bis 31.12.2027: BMBFSFJ und BMG evaluieren die Wirkung der Zugangsvoraussetzung (§ 11 Abs. 1 Nr. 3).
- Bis 31.12.2029: BMBFSFJ und BMG evaluieren/überprüfen (wissenschaftsbasiert) die Wirkung von §§ 53/54, die hochschulische Ausbildung inkl. § 67 sowie die Wirkungen des Finanzierungsabschnitts (Teil 2 Abschnitt 3).
- Parallel dazu: Auftragsforschung wie z.B. BENP liefert wissenschaftliche Befunde zur Pflegeausbildung und zum Pflegeberuf.
- BIBB-Monitoring (Pflegepanel) liefert jährlich Indikatoren/Reports an die Ministerien (laufend).
- Jährliche Pflegeausbildungs-Statistik nach PflAFinV.

Welche Kriterien sollen zugrunde gelegt werden? (aus Normen + Projektaufträgen konkret ableitbar)

- Für § 62 (Sonderabschlüsse) ist das zentrale Kriterium gesetzlich fixiert: < 50 % Wahl des gesonderten Abschlusses unter den Auszubildenden des jeweiligen Vertiefungseinsatzes → Bericht soll Vorschläge zur Gesetzesanpassung enthalten.
- Für § 68-Evaluationen ist das Kriterium formal „Wirkung ... auf wissenschaftlicher Grundlage“ (inhaltliche Operationalisierung erfolgt über Indikatoren/Studien, z.B. Zugang, Durchlässigkeit/Erfolg, Struktur- und Steuerungswirkung).
- Kriterium des BIBB-Pflegepanel sind kontinuierliche Daten als Grundlage für politische Entscheidungen.
- Für die amtliche Statistik (PfleA) sind Kriterien v.a. standardisierte jährliche Indikatoren nach Stichtags-/Melde-Logik (31.12 / 15.02) und – für § 62 – eine zusätzliche abschlussbezogene Datenerhebung mit Übermittlung bis 02.05.